DER LANDKAL GEMEINDE SIEK BEBAUUNGSPLAN NR. 12 des Kreises Storman KREIS STORMARN

TEXT TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 (4, 5, 9) BOUNVO)

FOR DIE CEMASS + 5 BOUND FESICESEIZIEN. DORFGEBLIE: WERDEN GEMASS + 1 (4) LIND + 1 (5) IN VERBINDUNG MIT + 1 (9) BOUNNO FESISTIZINGEN GEBOTFEN, DIE DAS BAUGEBEL NOCH DER ART DER ZULÄSSIGEN NUTZUNG, NACH DER ART DER BETRIEBE LIND ANLAGEN UND DEREN BESONDERE BEDORFMISSE UND EIGENSCHATEN GLIEDERN.

FOR DIE TEILGERIETE 1, 2, 3, 4, 4.1, 5 UND 6 CILT:

DIE GEMÄSS + 5 (2) BOUNVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGSARTEN GELTEN MIT FOLGENDEN AUSNAHMEN.

- HOLZVERARBEITENDE SÄGEWERKE ALS BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG FORSTWIRTSCHWILLICHER ERZEUCHISSE SIND NICHT ZUGELASSEN.
- LINZELTWADELSBETRIEBE SIND NUR MIT EINER VERKAUFSTLÄCHE VON HÖCHSTENS 200 m² ZULÄSSIG.
- TANKSTELLEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- Das sonstige wohnen wird ausgeschlossen mit ausnahme des sonstigen wohnens in den zweigeschossigen wohnhäusern der Teilgebiete 1 und 2.

FOR DIE DBRICEN TELECEBETE WERDEN VON DEN GEMASS 4 5 (2) Boundo zulässigen nutzungsarien folgende nutzungen ausgeschlossen.

- WIRTSCHATTSTELLEN LAND UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DIE DAZUGEHÖRIGEN WOHNLINGEN UND WOHNIGFRÄLDE.
- BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUCNISSE.
- ANLAGEN FOR ORTHICHE VERWALTUNGEN SOWIE FOR KIRCHUCHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEILICHE UND SPORTUCHE ZWECKE
- TANKSTELLEN
- INNERHALB DER OBRICEN TEILGEBIETE SIND EINZELHANDELSBETRIEBE NUR MIT EINER VERKAUFSFLÄCHE VON HÖCHSTENS 200 m² ZHIKASSIC

2. ERHALTUNGSGEBIET (\$ 172 (1) NR. 1 BauGB)

ZUR ERIMALIUNG BAULDIER ANLACEN UND ZUR ERIMALIUNG DER BESONDEREN DEELNAT DES BAUGEBEITS, CHANSS 172 BAUGE WIRD IN BEIMI UNISSCRIBTET IN DER PENAZEIDBRING (FEL A) TISTEGESLIZT (INNS ERBALTUNGSGEBET LINSFERDELLI IN SEURE GER DIM MANDESTUNGSBURGSSCHUZIFEBETEITH UND KINGTHE). BINGERURE BEISTR FLÄCHEN BEDARF DER ARBRÜCHT, DIR ADDERRING DOER DIE MUTZINGSGORDENDE BAURKIER ANLACEN DER CENTHAIDING, ERINSO BEDARF AUCH DE ERRICHTUNG BAULDIER ANLACEN DER CENTROLORIE.

3. BAUGESTALTUNG (\$ 9 (4) BBauG i. V. m. \$ 82 LB0)

INNERHALB DES ERHALTUNGSGEBIETES IST FÖR DIE AUSSENWÄNDE BAULICHER ANLAGEN NUR ZIEGELMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT ODER ROTBIBAUN ZUJÄSSIG.

FENSIER SIND NUR IN SIEHENDEM FORMAT ZULÄSSIG UND DER EIGENART DES GEBÄUDES ENTSPRECHEND DURCH SPROSSEN ZU GLIEDFEN

DÄCHER SIND NUR ALS SATTEL-, WALM- ODER KREPPTIWALMDACH MIT EINER NEIGUNG VON 35 GRAD BIS 48 GRAD ZULÄSSIG, AUSGENDMAEN LANDWIRISCHWITTIGE GENEIZTE SCHEIDEN UND MEBENDEBÄUDE. CARAGEN SIND AUCH MIT FLACHDACH ZULÄSSIG, WENN DIE CARAGEN IN EINEM ABSINNO VON MINDESTENS 25 m VON DER ZUGLHÖRIGEN STRASSENBEGRENZUNGLAINE ERBICHTEL WERDEN.

DIE FARBE DER DÄCHER IST NUR IN ROT ODER GRAU ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN DÄCHER INNERHALB DES ERHALTUNGSGEBIETES. HIER SIND NUR ROTE DACHZITGEL ZULÄSSIG.

FÜR LANDWIRTSCHAFTLICH CENUTZTE SCHEUNEN UND NERENGEBÄUDE SIND DACHNEIGUNGEN VON 10 GRAD BIS 18 GRAD ZULÄSSIG. DIE DACHEINDECKUNG IST AUCH IN EINER ANDEREN ART UND FARBE ZULÄSSIG.

DIE SOCKELINÖHE (HÖHE OBERKANTE FUSSRODEN ERDGESCHOSS) DARF NICHT MEHR ALS 60 cm ÜBER DER MITTLEREN HÖHE DER DAS GEBÄUDE UMGERENDEN, VORHANDENEN GELÄNDEOBERKANTE RETRAGEN.

DIE FIRSTHÖHE DER GEBÄUDE DARF 12 m (7WEIGESCHOSSIG) UND 9 m (EINGESCHOSSIG) ÜBER DER SOCKETHÖHE NICHT ÜBER-Schiedtering inn maste sind bis 8 m über der geländeoberkante zulässig.

4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (* 9 (1) NR. 10 BBauG)

n den von der bebaudig frequemtenden flächen sind innerhalb der sichtflächen einrhedungen und bepflanzungen Dier 70 cm höhle über der oberkante des angrenzenden fahrbahnabschnittes nicht zulässig.

5. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) NR. 24 BBouG)

INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN LAMMELHEINWIRKLINGEN GELTEN FOLGENDE ANFORDERUNGEN AN AUSSENBAUHTHE VON RÄUMEN ZUM STÄNDIGEN AUFENTHALT VON MENSCHEN:

CEBÄUDEFRONIEN, DIE DER HAUPTSTRASSE UND DER ALTEN LANDSTRASSE ZUCEWANDT SIND

LÄRMPEGELBEREICH V	ERFORDERLICHE R. w. res. DER AUSSENWANDBAUTEILE	45 dB
LÄRMPEGELBERLICH IV	ERFORDERLICHE R. w. res. DER AUSSENWANDBAUTEILE	40 dB
LÄRMPEGELBEREICH III	ERFORDERLICHE R. W. 16S. DER AUSSENWANDBAUTEILE	35 dB
LÄRMPEGELBEREICH II	ERFORDERLICHE R. w. res. DER AUSSENWANDBAUTEILE	30 dB

CERÄUDERONIEN, DIE SEITUCH ZU DEN STRASSENTRONTEN LIEGEN MÜSSEN DEN ANFORDERUNGEN DER JEWEILS NIEDRIGEREN. LÄRMFEGETBERLICHE ENISPRECHEN, AN RÜCKWÄRTIGE GERÄUDETRONTEN WERDEN KEINE BESONDEREN ANFORDERUNGEN GESTELLT.

INNERBIJB DER LÄRMDEGELBERFICHE V RIS III. SIND FLISTER UND TÜBETH VON SCHLALBRÜMEN AM GERÄUDETBOHEN, DIE DER HANDESTBASSE UND DER ALTEN LANDISTRASE ZUGEMMEN SIND BEHL ZU ÄRSIG, AUSSER SIE WERDEN MIT DAUERLÜFLUNGSVOR-KERRINGEN VERSTEIN, DIE DEN SCHALISCHOLZBROCHENBEIGE MERCEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

5 9 (1) 1 BBauG

9 (1) 2 BE

9 (1) 4 BB

9 (1) 5 BBoul

9 (1) 10 BI

9 (1) 11 BBo

9 (1) 12 BE

9(1) 16 BE

9 (1) 22 B

+ 9 (1) 24 BB

9 (1) 25b BB

4 9 (7) BE

1 9 (4) BBauC

172 (1) Nr. 1 BauGB

SICHIELÄCHI

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

MD DORECEBIET

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 0,3

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GEZ) 0,5 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

OFFENE RAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR EINZEL UND DOPPETHÄUSER ZULÄSSIC ed

NUR HAUSGRUPPEN UND REIHENHÄUSER ZULÄSSIG h BAUGRE NZE

BAULINE

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

STELL PLATZANLACI

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF FEUERWEHR

0 POST

FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG EREIZUHALTEN SIND

FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, S VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBEST V A

MISCHELÄCHE FUSSWEGE STRASSENBEGRENZUNGSLI

ELÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ELEKTRIZITÄT

GAS UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG (11 KV-KABEL) wasserflächen GEWÄSSERFLÄC

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE MIT BEGÜNSTE

GEMEINSCHAFTSGARAGEN MIT RÄUMLICHEN BEREICH

MÜLLGEFÄSSTANDORT MIT RÄUMLICHEN BERFICH

FEÄCHEN MIT VORKEHRUNGEN (PASSIVE LÄRMPEGELBEREICHE

BAUGEBIETZIEFER

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBERDICHES

KULTURDENKMAL (OHNE DENKMALSCHUTZ) ZIEFER LINES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES

VORHANDENE ELURSTÜCKSGRENZEN KÜNETIG ENTLALLENDE FLURSTÜCKSCRENZEN

ELURSTÜCKSBEZEICHNUNG

VORHANDENE BAULICHE ANIACEN KONETIG ENTEALLENDE BAULICHE ANI ACE

KÜNFTIG ENTFALLENDER EINZELBAUM

ZICEER EINES EUEMALIGEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE

IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSCRENZEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN (ART UND MASS)

UMGRENZUNG VON GEBIETEN ZUR ERTALTTING DER STÄDTEBAULICHEN FIGENART DES GEBIETS AUFGRUND SLINER STÄDTEBAULICHEN GESTALT

KULTURDENKMAL BESONDERER BEDEUTUNG (AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHS)

SONSTIGE ABORENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN GGa C M

FLÄCHEN MIT VORKEHRUNGEN ZUM SCHULZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

H Ш

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZFICHEN

4 4 4

E

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER D

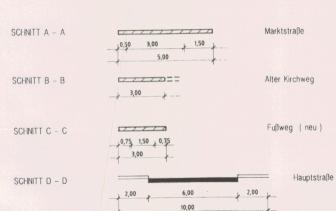
6 5

206

0

DARSTELLUNGEN

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100



VERFAHRENSVERMERKE AUTGESTELLT AUTGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GENENDEVERTRETUNG VOM BEKANNIMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSTANDS AN DEN BEKANNIMACHUNGSBAFTEN VOM 10.91.84 PHS/ZUN 13.02.84 (BEKANNIMACHUNG VOM 06.01.84) SOWIE DURCH AUSBLANG VOM 08.10.88 BE 284.2810.88 (BEKANNIMACHUNG VOM 26.(9.88) IM ZUSAMMENHANG MIT DEM RAHMEN- BZW. GESPÄLJONGSKONZERT EMPOLICI SIFK 22. April 93 SIFCEL NURGER MEASE DIE FRUIZEINGE BORGERBEITEUGUNG IST DURCH EINE DER HEINE AUSGEUNG DER PLANUNFRLACEN VOM PA.02 RF SOWIE AM 26.10.88 UND AM 17.04.91 IM RAMEN EINER BURGERNEGBAUION DURCHEFORRIE WORDEN. STOCKING DER PLANUNYERLAGEN VON 06.02.84 PIS 7UN SIEGH SIEK. 22. April 93 DIE VON DER PLÄNING BERDINNEN UNDER DETENLICHER REGIONALITÄTEREN VON 01.11.85 UNIV 09 02.70 ZUR ARCHRI EINER STEFLUNGSAUNE AUTGEFORERE MORBER Anrital RIFGEL SIEK DIE GEMEINDE VERTREFUNG HAL AM 05,09.89 UND AM 290 PLOT TWURFY DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEGRUNDLING BESCHLOSSEN UND FUR AUSTECUNG BESTIMMI. 22. April 93 SIFK. DER ENTWURF DES BETANUMSSPONES, BESTEIEND AUS DER CHARLECHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BE GRÜNDUNG HABEN IN DER ZEN ILLIMITE VICTURE 13.90 BIS 70111-102.04.90 UND VICTURE 08.04.91 BIS JUM 13.05.91 WÄLREND DER DIENSISMIDEN MCLL 3. (2), BOUGRÖFFLUNG MANDETEGLE DIE ØFFENLICHE AUSLECUNG IST MIT DEM TIMWES, DASS BEDENKEN UND AMRECUNGEN WARREND DER AUSLIGENGSFRIST, VON A DRIVINN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GILLEND GEMACHI WERDEN KONNEN, IN DER ZEIT VOM 15-02-90 BIS ZUM DE DS-90 TARE DIM 06.03.91 BIS ZUM 21.03.91 DURCH AFSHANC AM 08.03.91 DURCH ANDRUCK IN STORMANNER TAGEBLATE ORTSUBLICH THANNIGEMACHT WORDEN. 22. April 93 SHECKET BURGERMEISTER Det katastermäßige Beständ am sowie die geometrischen Eestlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig be-M STADIERAUscheimet MEK Siek, den Ahrendsburg, den 28. April 1992 Offentl. best. Vermess.-Ing. ND JEEL MANN V. TestI Storman R TRÄGER Ö Dipt.Ing. Grob u. Dipl.Ing. Teetzmann, öffentlich bestellte Vermessungsing. 2070 Anrenøsburg, Rathausplatz 31, 04102 / 52662 AMT SIEK MAKN

GAMeino

REPROPT OF REBNIS IST MITCETELL WORDEN.

22. April 93

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

DER ENIWURF DES BERAUUNGSPLANES IST NACH DER DETENTITIEREN AUSLECUNG GEÄNDERT WORDEN. DER ENIWURF DES Berauungsplanes, bestehend aus der planzeichning (fill a) und dem eent (fill b), sowie die begründung imben in der

VOM 02.03.90 BIS ZUM 02.04.90 UND VOM 08.04.91 BIS ZUM 13.05.91

WARREND DER DIENSISTUNDEN MACH (3 (3) BOUGE FREUT ÖFENLLICH AUSCHLICEN DABET IST BESTAMLI WORDEN, DASS
BEDERKEN UND AUBGUNGEN NURZ ZU DEN GRÄDELEN UND BEGANZTEN TIENEN VOSCHBACHT MERDEN KONNEN. DIE ÖFENDLICHT
BASTECHNE IST MIT DEM TENNES, DASS BEDERKEN IND AUBERGAGEN WÄHREND DER AUSTECHNISSTRIST VON JEDERMANN
SCHRIFTLICH DOER ZU PROTOKOLL GETEND GEMACHT WIR DER KRONNEN VER ZEIT VOM 15 02.90 BIS ZUM 06.03.90 UND VOM
06.03.91 BIS ZIM 21.03.91 DURCH AUSHANE SOWIL ZAM 08.03.91 DER ZEIT VOM 15.07.90 BIS ZUM 06.03.90 UND VOM
06.03.91 BIS ZIM 21.03.91 DURCH AUSHANE SOWIL ZAM 08.03.91 DER ZEIT VOM 15.07.90 BIS ZUM 06.03.90 UND VOM
06.03.91 BIS ZIM 21.03.91 DURCH AUSHANE SOWIL ZAM 08.03.91 DER ZEIT VOM 15.07.90 BIS ZUM 06.03.90 UND VOM
06.03.91 BIS ZIM 21.03.91 DURCH AUSHANE SOWIL ZAM 08.03.91 DER ZEIT VOM 15.07.90 BIS ZUM 06.03.90 UND VOM
06.03.91 BIS ZIM 21.03.91 DURCH AUSHANE SOWIL ZAM 08.03.91 DER ZEIT VOM 15.07.90 BIS ZUM 06.03.90 UND VOM
06.03.91 BIS ZIM 21.03.91 DURCH AUSHANE SOWIL ZAM 08.03.91 DER ZEIT VOM 15.07.90 BIS ZUM 06.03.90 UND VOM
06.03.91 BIS ZIM 21.03.91 DURCH AUSHANE SOWIL ZAM 08.03.91 DER ZEIT VOM 15.07.90 BIS ZUM 06.03.90 UND VOM
06.03.91 BIS ZIM 21.03.91 DURCH AUSHANE SOWIL ZAM 08.03.91 DER ZEIT VOM 15.07.90 BIS ZUM 06.03.91 DURCH 21.07.91 BIS ZIM 21.03.91 DURCH 21.07.91 BIS ZIM 21.03.91 DURCH 21.07.91 BIS ZIM 21.03.91 BIS ZIM 21.

SIFK. 22. April 93

DER REPAILUNCSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZFICHNING (TEIT A) HAND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM

VON DER CEMEINDEVERTRETUNG ALS SALZUNG BESCHLOSSEN DIE BESCHNINGE ZUM BERAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER Cemaindevertrefeinig vom 18 de 91 Cerricus

SIK. 22. April 93

DER BEBAUINGSPLAN ISL NACH (-11 (1) HAI BSA17 2 IBAN 22.04, 7993 DEM LANDRAL DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN, DESKR HAT MIT VERFÜGENG VON 76-07, 7993 N. 1-6022-62, 669 IRKARI, DASS

ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. ODER

GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENETIMIG WORD

SIEK, 26.08.7993

BURGERMEISTER

DIE BEBAUINGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER FEMALTE HAUM. TO STORM DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGESERTIG

SIEK, 26.08.1993

BURCHRMEISIER

DIE DURCHEUBERUNG DES ANZEIGEVERFAIRENS ZUM BEHANDE WIE DIE STILLE, BELDER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND
DER DIENSEISTINDEN VON DEPENMAN EINESELEN WEGEN KAMPLINE DERE DEN INNAL LAUSKUMET ZU ERWILTEN IS, SIND AM
22,00,2733, Gerscheich erkannet wegen wegen, in der erkannetig begen est, auf die Geltendmeinen der
VEREITZUNG VON VERFAIRENS – UND FORMORSCHREIEN UND VON MÄNGELIN DU STROMBROCH AUF DIE RECHTSOLICEN (27)BOURD UND WEITER AUF DIE RECHTSOLICEN FRANCISCHEN VON BENSCHADIGEN VERSCHAUSTEN VORDEN.
DIE SAZIJING SEN AU 28,08,1993,8 KEWEL IN BELLE

SIEK. 26.08. 1993

SHEEL

Au BÖNGERMEISIER

Anzeigeverfahren Trais Stort durchgeführt gemäß Verfügung 60/22-62.069(12) vom. 16. 7. 1993 Bod Oldesloe, den 76.7.93 DER LANDRAT des Kreises Stormarn ou want